



# Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 23 / 1995  
Donnerstag,  
8. Juni 1995

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für das Jahr 1995 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
2. Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG)
3. Bürgerverammlung; Gemeinde Unterammergau

SG. 12 - S 941/1

### Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für das Jahr 1995 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.  
Gem. Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKR-O) wird die in der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 4. 5. 1995 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für das Haushaltsjahr 1995 bekanntgemacht:

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende Haushaltssatzung

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt im Einnahmen und Ausgaben mit 123 459 210 DM und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 35 614 050 DM ab.

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Garmisch-Partenkirchen für das Haushaltsjahr 1995 wird im Einzelplan in den Erträgen auf 109 131 340 DM und in den Aufwendungen auf 132 262 846 DM und im Vermögensplan und im Vermögenshaushalt festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3 009 000 DM festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen nach dem Vermögensplan des Kreiskrankenhauses wird auf 6 804 980 DM festgesetzt.

4. Verpflichtungsvermächtnissen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Verpflichtungsmächtnissen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Garmisch-Partenkirchen werden nicht festgesetzt.

5. Gemäß Art. 16 ff des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf € 1 895 724

DM festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt. (Ungedeckter Bedarf im Vorjahr 41 700 637 DM; es ergibt sich eine Verringerung um 4 913 DM, das sind 0,01 %).

2. Die Kreisumlage wird mit einem Vorhundertsatz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Steuerkraftzahlen 1995 gemäß Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, München, vom 18. 1. 1995:	
Grundsteuer A	429 456 DM
Grundsteuer B	14 400 789 DM
Gewerbesteuer	28 338 625 DM
Gemeinde-Einkommensteuerbeteiligung	40 824 741 DM
b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden im Jahre 1994 Anspruch hatten	8 863 643 DM
c) Summe der Umlagegrundlagen	92 857 164 DM

3. Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 1995 wird einheitlich auf 45,9 v. H. festgesetzt.

4. Der Steuernatz (Hebesatz) für die Grundsteuer A für den im gemeindefreien Gebiet liegenden Grundbesitz wird auf 400 v. H. festgesetzt.

5. Gewerbesteuer: entfällt.

6. Der Höchstbeitrag der Kassenkredite zur rechtszeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80 Mio. DM festgesetzt. Der Höchstbeitrag der Kassenkredite zur rechtszeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Garmisch-Partenkirchen wird auf 18 0 Mio. DM festgesetzt.

7. Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1995 in Kraft. Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 22. 5. 1995, Nr. 231-1812 GAP 93, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach dem Vermögenshaushalt des Landkreises mit 9 600 000 DM, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach dem Vermögensplan des Kreiskrankenhauses mit 6 804 000 DM rechtsaufschlüssig genehmigt.

8. Die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für das Jahr 1995 liegen gem. Art. 59 Abs. 3 LKR-O eine Woche lang, vom 8. 6. 1995 bis 16. 6. 1995, im Zimmer B 204 des Landesamtes Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Garmisch-Partenkirchen, 1. 6. 1995  
LANDRATSAMT  
24 - 145/15  
Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

(BayÖPNVG)  
Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 4. Mai 1995 zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Markt Garmisch-Partenkirchen  
Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern - BayÖPNVG - vom 24. Dezember 1993 (GVBl. S. 1052) erläßt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit Beschluß des Kreistages vom 4. 5. 1995 auf Antrag des Marktes Garmisch-Partenkirchen folgende Verordnung:

§ 1  
Anwendungsbereich  
Diese Verordnung bezieht sich auf einzelne Aufgaben des ÖPNV, bei denen sich die Nahverkehrsbeziehungen im wesentlichen auf die Gemarkung Garmisch-Partenkirchen sowie auf die Nahverkehrsbeziehungen zwischen Garmisch-Partenkirchen und Farchant beschränken.

§ 2  
Aufgabenübertragung  
Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen überträgt dem Markt Garmisch-Partenkirchen den in § 1 beschriebenen öffentlichen Personennahverkehr als einzelne Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 3  
Inkrafttreten  
Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.  
LANDRATSAMT  
Garmisch-Partenkirchen, 29. 5. 1995  
Gemeinde Unterammergau

Bürgerverammlung

Am Freitag, dem 16. Juni 1995, findet in der Gaststätte "Wetz-Stoa-Stüb'n" in Unterammergau um 20 Uhr eine Bürgerverammlung statt.

- Tagesordnung:
1. Bericht des 1. Bürgermeisters
  2. Stellungnahme zu schriftlichen Anfragen und Anträgen
  3. Wortmeldungen
  4. Stellungnahme vom Satzungsbüro Müller zur Endabrechnung
  - a) Herabsetzungsbeträge für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Unterammergau
  - b) Erweiterungs- und Verbesserungsbeiträge für die öffentliche Wasser-versorgungsanlage der Gemeinde Unterammergau
- Die Gemeindebürger werden gebeten, Wünsche, Anträge und Anfragen schriftlich bis 9. Juni 1995 bei der Gemeindeverwaltung Unterammergau einzureichen, damit es möglich ist, bereits während der Bürgerverammlung ausführlich dazu Stellung zu nehmen. Es muß sich dabei um Fragen handeln, die für die Gemeinde Unterammergau von allgemein öffentlicher Bedeutung sind. Unterammergau, 31. 5. 1995

Speer, Erster Bürgermeister  
LANDRATSAMT  
Dr. Fischer  
Landrat